

Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Buchbach

(BGS-WAS)

Vom 19.12.2007

Auf Grund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Buchbach folgende Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Buchbach (BGS-WAS) vom 17. Mai 2006 wird wie folgt geändert:

§ 10 b erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Markt Buchbach zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,15 €/m³ entnommenen Wassers.
- (4) Für den Verbrauch an Bauwasser wird bis zur Fertigstellung der Gebäude eine Pauschalgebühr erhoben. Die Pauschalgebühr beträgt pro Wohneinheit 25,00 €, mindestens aber 50,00 €. Bei Gebäuden ohne Wohnungen beträgt sie 50,00 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Buchbach, 19.12.2007

MARKT BUCHBACH

Rambold, MdL
Erster Bürgermeister
(MGR vom 18.12.2007)

Genehmigung:

Die Satzung bedarf keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Buchbach,

Rambold, MdL
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung:

Die Satzung wurde am 19.12.2007 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt und liegt während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.12.2007 angeheftet und am 21.01.2008 wieder abgenommen.

Buchbach, 19.12.2007

Rambold, MdL
Erster Bürgermeister